

V C
4531



h. 34

fo
fo



h. 34^a, 30.

V c
4531

COPIA

Derer
An die

**Rönigliche Schwedi-
sche / von den Ebur Bayersi-
schen / zu den Tractaten des Armistitit
naher Blm / Herren Deputirten über-
gebene
Proposition.**

Im Jahr / 1647.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Wolgeborne/Wol Edle/und Gestren-
ge /sonders hochgeehrte Herrn/etc.

Semach ein Armistitium Generale zu
machen / zu Münster durch die Herren
Mediatores, deren kriegenden Kronen
und Parthyen Herren Abgesandten
vorgeschlagen / von denselben allseits placitiret,
und zu diesen Tractaten gewisse Personen zu den
Armaden herauff geordnet worden: Und denn
förderst Ihre Keyserl. Maj. dero Abgeordneten /
so wol auch Ihre Churf. Durchl. in Bayern / un-
ser gnädigster Herr / zu dieser angenommenen
Handlung Das unterschriebene gnädigst depu-
tirt / Diese Tractaten aber zu Münster allein in
ordine ad Pacem generalem inter imperium
& Coronas confederatas, und zu desselben meh-
rer Beförderung angesehen / und vorgeschlagen
worden / und derowegen billich das medium
eum fine correspondiren, und eines so wol als
das ander gemäß seyn / auch diesen unsern Arma-
den

den so viel Quartier gelassen werden sollen / Darinnen
sie bis auff erfolgenden Frieden Schluß *substern*, und
das Vnterkommen haben können / bevorab / weil es
umb so lange Zeit nicht zu thun / sondern zu hoffen ist /
Ja in der beyden *confederirten* Cronen Hand und Ge-
walt stehet / gegen ihnen beschehener / ansehnlichen Sa-
tisfaction / welche unser gnädigster Churfürst und Herr
so mächtig befördert / den Frieden alsobald völlig zu
schliessen. Derowegen den anwesenden Herren Dee-
putirten beyder *confederirten* Cronen nicht zu entgegen-
seyn wird / daß für das Erste alle weitere *Hoffnungen*
und *Progressus* bey einer und anderer Armada / und bey
denen hin und wieder davon dependirenden Völkern /
durante hoc tractatu, *Armistiu*, *reciproce* aller Orthen
solien ab / und eingestellt / und der Kriegenden Theile
Armaden in dem Stant und Orth / bis zu vergleichung
der Quartier / und des *Armistiu Generolis* verbleiben /
wie sie jesso bey Anfang der Tractaten sich beyderseits
befinden werden. Dahero zum Andern für die Key-
serl. und die Reichs Armaden neben den Keyserlichen
Erblanden / auch die etliche Jahr hero *in possessione* in-
nen gehabte ganze Bayersche / Schwäbische und
Fränckische Creyse zu belegen / und zu Winterquartie-
ren zu cediren / und zu überlassen begehret wird / zumah-
len ohne die Länder der *confederirten* zwo Cronen Ar-
meen in den übrigen Creysen genungsame Quartier
und Vnterkommen / sowol diß als jenseits Rheins ha-
ben können / und nicht Noth haben / dieser beyder Arme-
en Völker ihre hergebrachte Winterquartier zu entzie-
hen. Wie dann auch vors Dritte / bey dem Baysi-
schen

sthen Creyse *express* von Uns bedinget wird / daß dar
rumb nicht nur die jenige Stände und Länder welche
sonst vermöge der Reichs *Marrickat* in den Bährischen
Creiß gehören / sondern auch die Obere und Niedere
Pfalz / so viel deren disteit des Rheins gelegen / und J.
Churf. Durchl. in Beyernd / unserm gnädigsten Herrn
zughörig ist / begriffen / und verstanden / deßgleichen
auch die Städte / Rhain / Donawerth / Mändelheimb /
Wembding / Heydenheimb und Wiesensteig / mit dar
zu gehörigen *Appertinentien*, Seiner Churf. Durchl.
wieder ohne allen Entgelt eingeräumet : und die dar
rinn liegende Guarnisonen abgeföhret werden sollen.
Ob nun woln auch die im ersten Puncte gemeldte *sus
pensio armorum*, so wol als das gleich darauff *tracht
rende Armistitium Generale*, auff alle Reichs Creisse / In
tem des Keyserl. Maj. und Churf. Durchl. in Beyernd
Armeen / Erbländer und sämptliche *assistentende* Churf
Fürsten und Stände gemeinet und angesehen ist / so
solle doch dieser Stillstand der Waffen auch auff den
Westphälischen Creiß / und insonderheit nicht weniger
auff J. Churf. Durchl. zu Cölln / Erz Stifter und
Länder auch *in specie* verstanden / und außdrücklich ge
richtet / wie auch die *Contributiones* in denen *moderiret*
werden. So viel Bierdtens die Zeit betrifft / wie lan
ge die *Juspensio armorum*, und das *Armistitium* gelten
und Krafft haben solle / were hierinne zu unsers Dafsür
haltens / kein gewisser *Terminus* nur auff etliche Monat /
sondern *Tempus indeterminatū*, biß zu völligen Schluß
des Friedens zu sehen / *in consideration*, daß dieser Still
stand der Waffen / auch nach der Herren Begentheilen
eigenem

eigenem Bekändniß / so sie zu Münster gethan / allein /
wie oben gemeldet ist / zu Beförderung des Friedens
angesehen / und dahero billich auch biß zu völliger Ver-
schliessung / und Vollziehung desselben beständig per-
duriren und *continuiren* solle / Darumb auch man sich
bey dieser Handlung allerseits dahin zu vergleichen /
und zu verbinden hette / daß man nach geschlossenem
Armistitio die Friedens- Tractaten zu Münster und Öb-
nabrück von allen kriegenden Theilen / so wol einer - als
anderseits nichts desto weniger / ja mit desto größerm
Eiffer / sollen fortgesetzt / und dahin laboriret werden /
daß der Schluß ohne einigen Verzug erfolge. Zum
Sünfften / ob schon unter währendem *Armistitio* auff einer
oder andern Seiten etwa ein Officier mit seinen un-
terhabenden Völkern von sich selbst / und ohne Befehl
seines Herrn in den Quartieren oder sonst eine In-
solenz begehen möchte ; Solle doch darumb der Still-
stand nicht für gebrochen gehalten / sondern dennoch
observiret / aber gegen dem Officier und Völkern /
welche dergleichen *insolenz* begangen / von ihrem Com-
mandanten auff des Beschädigten Begehren / gebüh-
rende Straffe vorgenommen werden. Wie denn auch
Sechstens / unter solchem währenden *Armistitio* kein
Theil seine Armaden stärken / sondern in dem Stan-
de / wie sich eine jede bey Anfang des *Armistitii* bestin-
det / die seinige bleiben lassen solle / diß auch umb so
viel desto mehr / weil es nunmehr Gott Lob / an dem /
daß zu Münster der Frieden selbst zwischen dem Rö-
mischen Reich und beyden Cronen christi solle geschlos-
sen

sen werden. Und dahero die größte Unbillige-
keit / und gegen Sie nicht zu verantworten!
auch beyden Conföderirten Cronen bey der gan-
zen Welt zu sonderm Nachklang were / wenn
durch Vermehrung und Continuation der Waf-
fen / und dabey vorkommende Emergentien / solches
heilsam: Friedens Werck wider solte in Strecken
gerathen / und zu der ganzen Christenheit una-
wiederbringlichem Schaden und Gefahr / noch
länger aufgezoget werden. Und demnach
Siebends / die Keyf. Herren Deputirte noch weite-
re Resolution vom Keyserl. Hofe erwarten /
und doch / wie bald ihnen solche erlangen möch-
te / nicht gewiß wissen / dahero mit ihrer Proposi-
tion bis dahin zurücke halten müssen / wir aber / da
die Völcker allerseits an ihren Orthen weren /
lieber sehen möchten / solcher massen auch gerne
die Richtigkeit der Quartier und Logirung beför-
dern helfen wolten / also / und wann im Nahmen
höchstgedachter Churf Durchl. unsers gnädig-
sten Herren / auff vorgemeldte Puncten beyder
Conföderirten Cronen Herren Anwesende zu
diesen Tractaten Deputirte / mit uns / so wol für
die Keyserl. immediat / als unsers gnädigsten
Churfürsten und Herrn Reichs. Armaden / die
Gef.

QX/c 4531

Cessionem Armorum / und Generale Armistitium / zu schließen / sich gefallen lassen werden / höchstgedacht unser gnädigster Herr / hernächst darüber J. R. k. k. Majest. Ratification auszuwickeln auff sich nehmen wollen / damit nur ferners Christliches Blutvergießen möge verhütet werden.
Erwarten über eines und anderes hierinn beschriebenes / dabey ihrer auch schriftlichen Erklärung / doch mit diesem Reservat / dz Uns noch frey stehen solle / diese unsere Puncten zu vermehren oder zu mindern / Und verbleiben Unsern hochgeehrten Herren
Wlm / den 1. Feb. A. 1647

dienstgefliehene

J. Rön. Maj. und Cron Schweden / zu den Tractaten des Armistitii Herren Deputirten einzuhändigen.

J. B. Kuischenberg
J. Küttner
H. B. Schäffer.

1019
MC



niß
den
sch
zu
fero
atel
res
iffe
/ Dg
ten
ben

ULB Halle
004 807 685

3





Wolg



vorgesch
und zu d
Armad
förderst
so wol a
ser gnäd
Handlu
trec/D
ordine:
& Coro
rer Bef
worden
cum fir
das an

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Kodak LICENSED PRODUCT

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

stren

erale zu
Heren
Kronen
sandten
acitiret,
n zu den
ad denn
dneten/
een/un
nmenen
st depus
allein in
perium
den meh-
lagen
medium
rol als
Arma
den

